

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

25. Januar 2023

WEISUNGEN

Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste

1. Zweck

Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Vollzugsbehörden und bezwecken den rechtskonformen und rechtsgleichen Vollzug des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG, SAR 531.200) vom 6. Dezember 2005 im Bereich der privaten Sicherheitsdienste.

Die Weisungen bieten zudem eine Verhaltensrichtlinie für die privaten Sicherheitsdienste; sie entfalten jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen.

2. Geltung

Es werden folgende Tätigkeiten erfasst:

- a) der Personenschutz,
- b) die Privatdetektei,
- c) die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern und Werttransporten im Auftrag von Dritten,
- d) die Wahrnehmung von Verkehrs- und Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sicherheitstätigkeiten in eigener Sache, insbesondere der firmeneigenen Werk- und Personenschutz.

3. Verfahren

3.1 Bewilligungsverfahren

Gesuche um die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Bereich der privaten Sicherheitsdienste sind an das Polizeikommando Aargau, Fachstelle SIWAS, 5004 Aarau, zu richten.

Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über:

- a) die Personalien des Inhabers und der geschäftsführenden Person,
- b) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- c) die allfällige Uniformierung und Bewaffnung des Sicherheitspersonals sowie die Beschriftung der Fahrzeuge.

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) betreffend der geschäftsführenden Person: Auszüge aus dem Zentralstrafregister sowie aus dem Betreibungs- und Konkursregister, welche vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurden,
- b) ein Muster des vom Inhaber für das Sicherheitspersonal ausgestellten Ausweises,
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises der geschäftsführenden Person,
- d) Passfoto der geschäftsführenden Person,
- e) Darstellung der verwendeten Uniform,
- f) Bei ausländischen Firmen einen Strafregisterauszug oder ein Führungszeugnis inkl. deutscher Übersetzung,
- g) Kopie des Handelsregistereintrags bzw. der Erwerbsgenehmigung inkl. deutscher Übersetzung,
- h) Kopie Geschäftsunterlagen (Firmenprofil) mit einem Konzept für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden,
- i) Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens.

Das Polizeikommando stellt elektronisch ein Gesuchformular zur Verfügung (Beilage 1). Der Verfahrensablauf richtet sich nach Anhang 1.

Das Polizeikommando überprüft aufgrund der Unterlagen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen – namentlich die Handlungsfähigkeit und der gute Leumund der geschäftsführenden Person – erfüllt sind. Der Leumund gilt als getrübt, wenn eine Straftat oder finanzielle Auffälligkeiten Zweifel an der Eignung für die Tätigkeit hervorrufen.

Das Verfahren wird nach Massgabe der Vorschriften über das Verwaltungsverfahren durchgeführt und mit dem Entscheid (Bewilligung oder Ablehnung) samt Rechtsmittelbelehrung abgeschlossen (Beilage 2).

Die Kantonspolizei führt ein Register über die bewilligten Sicherheitsdienste. Dieses wird nach Massgabe der Vorschriften über die Information der Öffentliche und den Datenschutz veröffentlicht.

Die Gemeinden, welche private Sicherheitsdienste einsetzen, müssen ein vereinfachtes Bewilligungsgesuch einreichen (Beilage 3).

3.2 Meldeverfahren

Die geschäftsführenden Personen der bewilligungspflichtigen Sicherheitsdienste melden dem kantonalen Polizeikommando die Aufnahme der Tätigkeit von Arbeitnehmenden vor deren erstem Einsatz.

Das Polizeikommando stellt elektronisch ein Meldeformular zur Verfügung (Beilage 4). Der Verfahrensablauf richtet sich nach Anhang 2.

3.3 Anerkennungsverfahren

Die Bewilligungspflicht besteht auch für Sicherheitsdienste mit Sitz ausserhalb des Kantons, soweit diese im Aargau tätig werden. Gleichwertige nicht aargauische Bewilligungen werden bei Vorweisen einer entsprechenden Kopie anerkannt.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards der Branche ist nicht Anerkennungs Voraussetzung. Sie gilt aber als Auflage für Tätigkeiten im Aargau und wird mit der Anerkennungsverfügung mitgeteilt.

Die Meldung der Angestellten richtet sich nach Ziffer 3.2.

4. Ausübung der Tätigkeit

4.1 Allgemein

Es gelten die folgenden, allgemein gültigen Vorschriften:

Begriff und Legitimation

Die Verwendung der Bezeichnung „Polizei“ in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten.

Verhältnis zur Polizei

Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Sie sind bei gemeinsamen Einsätzen zur zumutbaren Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet.

Uniform

Uniformen privater Sicherheitskräfte dürfen nicht zu Verwechslungen mit der ordentlichen Polizei führen.

Tragen von Waffen

Das Tragen von Waffen ist zulässig nach Massgabe der Waffengesetzgebung des Bundes.

Verwaltungszwang

Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt der Aufsicht durch die Kantonspolizei. Bei pflichtwidrigem Verhalten kann die Bewilligung entzogen werden, wobei vor dem Entzug in der Regel eine Verwarnung ergeht.

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen oder Bedingungen ziehen eine Busse bis Fr. 20'000.– nach sich.

4.2 Besondere Vorschriften

Als Branchenstandards gelten:

4.2.1 Allgemein

Es müssen die Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen zwischen dem Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) und der Gewerkschaften UNIA, mitunterzeichnet von der SYNA, eingehalten werden.

4.2.2 bei der Ausbildung

Mitarbeitende verfügen über eine theoretische Erstausbildung im Umfang von mindestens 20 Ausbildungsstunden. Ein Konzept über die Erstausbildung ist der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Für Kaderleute oder Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (insbesondere lokale Sicherheit) kann eine weiterführende brancheninterne Zusatzausbildung oder eine Berufsbildung mit Eidgenössischem Fachausweis verlangt werden.

4.2.3 bei der Weiterbildung

- Mitarbeitende im Monatslohn absolvieren eine jährliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 8 Ausbildungsstunden.
- Mitarbeitende im Stundenlohn absolvieren eine jährliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 4 Ausbildungsstunden.

- Ein Konzept für die Weiterbildung ist der Bewilligungsbehörde einzureichen.

4.2.4 Leumund und Auskunftspflicht

Die Mitarbeitenden müssen über einen einwandfreien Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen. Dies ist der Fall, wenn keine vertrauensmindernden Vorstrafen sowie keine vertrauensmindernden Einträge in der polizeilichen Registratur vorhanden sind. Mitarbeitende müssen dem Arbeitgeber unaufgefordert und sofort eine allfällige Straffälligkeit melden.

Auf Verlangen müssen die Mitarbeitenden Auszüge aus dem Betreibungsregister und aus dem Zentralstrafregister dem Arbeitgeber vorlegen.

4.2.5 Geheimhaltungspflicht

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Drittpersonen gegenüber absolute Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewahren. Dies gilt namentlich sowohl für die Arbeitsmethoden, das Sicherheitskonzept und die Geschäfte des Arbeitgebers als auch für diejenigen der Kunden des Arbeitgebers.

4.2.6 Firmenausweis

Der Inhaber stellt seinen Mitarbeitenden einen Firmenausweis zur Verfügung, der jederzeit auf Verlangen der Polizeibehörden vorzuweisen ist. Der Ausweis enthält mindestens folgende Informationen: Name und Vorname, Foto, Firma des Sicherheitsunternehmens, Ausstell- und Verfalldatum.

4.3 Zusätzliche Vorschriften für die Privatdetekteien

Die Privatdetektei ist die gewerbsmässige Ermittlung von Informationen über Personen, Sachen oder Sachverhalte.

Als zusätzliche Branchenstandards gelten:

- Die Bewilligungsinhaber/Innen und ihre Angestellten geben der Polizei Auskunft, wenn sich die Tätigkeit mit den Aufgaben der Polizei überschneidet, insbesondere über getroffene oder geplante Massnahmen sowie besondere Vorkommnisse.
- Es wird alles unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen könnte.
- Die Tätigkeit wird eingestellt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangen.

4.4 Zusätzliche Vorschriften für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit

Die gesetzliche Grundlage bildet § 20 Abs. 3 PolG:

Der Bezug privater Sicherheitsdienste durch die Gemeinden für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit bedarf der Zustimmung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres. Dieses prüft, ob die Tätigkeit durch Private wahrgenommen werden darf und ob die privaten Sicherheitskräfte die gestellten Anforderungen erfüllen.

Für das Zustimmungsverfahren stellt das Polizeikommando elektronisch ein Gesuchsformular zur Verfügung (Beilage 3).

Die Liste der für Private zulässigen, nicht hoheitlichen Aufgaben der lokalen Sicherheit und der damit verbundenen Anforderungen ergibt sich aus Anhang 3.

5. Gebühren

Für die Prüfung von Gesuchen um die Erteilung einer Bewilligung für private Sicherheitsdienste werden Gebühren nach Massgabe von § 82 der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeiverordnung, PolV) vom 26. Mai 2021 (SAR 531.211) erhoben.

Für die Anerkennung von ausserkantonalen Bewilligungen werden keine Gebühren erhoben.

6. Schlussbestimmungen

Diese Weisungen gelten ab 1. Februar 2023. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. März 2018.



Dieter Egli
Regierungsrat

Anhang

- 1. Schematische Darstellung des Bewilligungsverfahrens
- 2. Schematischer Ablauf des Meldeverfahrens
- 3. Liste der nichthoheitlichen Aufgaben der lokalen Sicherheit mit den entsprechenden Ausbildungsanforderungen

Beilagen

- 1. Gesuchsformular für private Sicherheitsdienste
- 2. Bewilligungsformular für private Sicherheitsdienste
- 2a. Bewilligungsformular für private Sicherheitsdienste im Anerkennungsverfahren
- 3. Gesuchs-/Bewilligungsformular für Gemeinden
- 4. Meldeformular Angestellte

Referenz

- Gesamtarbeitsvertrag VSSU und Unia